



Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
– Referat 53.1 –
Baedekerstraße 2-20
56073 Koblenz

Antrag

**auf Erteilung einer Berufserlaubnis gemäß § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) zur
Feststellung der Gleichwertigkeit des ärztlichen Ausbildungsstandes**

auf Feststellung der Gleichwertigkeit des ärztlichen Ausbildungsstandes

durch Begutachtung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 BÄO

**durch Teilnahme an der Kenntnisprüfung nach §§ 3 Abs. 3 Satz 3 BÄO,
37 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)**

Erklärung:

Ich verzichte auf die Feststellung der Gleichwertigkeit des ärztlichen Ausbildungsstandes
durch Begutachtung und nehme an der Kenntnisprüfung teil.

Ich beabsichtige, in Rheinland-Pfalz die ärztliche Tätigkeit in

bei

auszuüben.

Ich beantrage die Erteilung eines Zwischenbescheids.

Postleitzahl, Ort

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Persönliche Angaben

Familienname

Vorname(n)

Anschrift mit Postleitzahl

Geburtsdatum

Geburtsort und -land

Nationalität

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen

- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis; Passersatz)
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (oder sonstiger Nachweis über Namenswechsel)
- Kurz gefasster Lebenslauf
- Tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit (Fächer- und Stundenübersicht Ihres Studiums)
- Arztdiplom
- Nachweise über Praktikumszeit, Internship, Internatur, Ordinatur oder Residentur
- Nachweise über Berufstätigkeit
- Bestätigung des Krankenhauses/der Arztpraxis über die beabsichtigte Einstellung (wenn vorhanden; ansonsten ist sie unverzüglich nachzureichen, wenn sie vorliegt.)
- Amtliches inländisches Führungszeugnis (Belegart O = Behördenführungszeugnis) unter Angabe des Verwendungszwecks: „Berufserlaubnis Ärztin/Arzt“, zu beantragen über die örtliche Meldebehörde oder aus dem Ausland beim Bundesamt für Justiz in Bonn. Es ist an folgende Adresse zu senden: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, – Referat 53.1 – Baedekerstraße 2-20, 56073 Koblenz
- Erklärung über Straffreiheit im Herkunfts- oder Ausbildungsstaat
- Polizeiliches Führungszeugnis (Herkunfts- oder Ausbildungsstaat)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung von der Ärztekammer/dem Gesundheitsministerium (Herkunfts- oder Ausbildungsstaat) (bei Vorlage nicht älter als drei Monate)
- Eine in Deutschland ausgestellte ärztliche Bescheinigung (siehe Vordruck) (bei Vorlage nicht älter als drei Monate)
- Nachweis über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Nachweis ist zu führen durch die Überprüfung bei der
Bezirksärztekammer Rheinhessen | 117er Ehrenhof 3 A, 55118 Mainz
Anmeldung: <https://aerztekammer-mainz.de/wbKenntnispruefung.php>
oder **FaMed** | Gebäude 508, Langenbeckstraße 1, 55131 Mainz
Anmeldung: <https://famed-test.de>
- Ggfls. Kopie der letzten Berufserlaubnis aus einem anderen Bundesland
- Nachweise über bereits erfolgte Teilnahmen an Kenntnisprüfungen

Alle Unterlagen sind als amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen; im Ausland beglaubigte Kopien sind auch von der deutschen Auslandsvertretung zu beglaubigen (Überbeglaubigung).

Fremdsprachige Urkunden und Bescheinigungen sollen von einem in Deutschland staatlich anerkannten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt werden. Der Übersetzer muss bestätigen, dass ihm die in ausländischer Sprache abgefassten Ursprungstexte im Original vorgelegen haben.

Sollten Sie den Antrag aus dem Ausland stellen, müssen Sie die Absicht, in Rheinland-Pfalz die ärztliche Tätigkeit auszuüben, glaubhaft begründen, um die örtliche Zuständigkeit des Landesamtes herzustellen. Dies können Sie tun durch Vorlage von mindestens einem der folgenden Nachweise:

- Bewerbungen bei rheinland-pfälzischen Arbeitgebern
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs auf die Fachsprachenprüfung bei einem Kursanbieter in Rheinland-Pfalz